

# Berufshaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen ZB (34) Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

## **ZB (34) Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein gemäss Treuhändergesetz (TrHG)**

Versichert sind in Ergänzung von Art. 20.E AVB die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen des Liechtensteinischen Gesetzes über die Treuhänder (TrHG).

1.  
In Ergänzung zu Art. 20.E AVB umfasst der Versicherungsschutz auch:

- die Tätigkeit als gesetzliche oder statutarische externe Revisions- bzw. Kontrollstelle;
- die Tätigkeit als interne Revisionsstelle;
- zusätzliche vertragliche Prüfungen;
- die Liquidationstätigkeit.

2.  
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/Revisor von:

- Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften, die der FINMA bzw. FMA oder der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) als spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde unterstehen;
- Publikumsgesellschaften;

sowie die Tätigkeit als:

- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

3.1  
Die Haftpflicht aus der Prüfungstätigkeit im Rahmen der eingeschränkten und ordentlichen Revision, sofern die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften nicht eingehalten werden.

3.2  
Ansprüche im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftsberatungen, auf welche die Haftpflichtbestimmungen der USA oder Kanada zur Anwendung gelangen (in Ergänzung von Art. 8.1 AVB).

4.  
Obliegenheiten:

Die versicherten Personen haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die gemeinsamen Grundsätze und Richtlinien sowie die Standesregeln der massgebenden Berufsverbände (in der Schweiz: Schweizerische Treuhänderkammer, im Fürstentum Liechtenstein: Liechtensteinische Treuhändervereinigung) zu halten.